



ZUSAMMENPRALL DES ZUGES 72366 AUF EISENBAHNCREUZUNG

am 29. Juni 2010

**Österreichische Bundesbahnen
Strecke 20601
von Steindorf bei Straßwalchen nach
Abzweigung Mining 1
EK km 10,257**

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Lohnergasse 9
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207
Homepage: <http://vers.bmvit.gv.at>

BMVIT-795.211-II/BAV/UUB/SCH/2010

**BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR
Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
Fachbereich Schiene**

**Vorfallanzeige mit
Sicherheitsempfehlung**

Inhalt

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen	2
Verzeichnis der Abbildungen	3
Verzeichnis der Regelwerke	3
Vorbemerkungen	3
1. Allgemeine Angaben.....	3
1.1. Ort.....	3
1.2. Behördenzuständigkeit	5
1.3. Zeitpunkt	5
1.4. Witterung, Sichtverhältnisse.....	5
1.5. Örtliche Besonderheiten	5
1.6. Beteiligte Fahrten.....	6
1.7. Zulässige Geschwindigkeit des Zuges.....	7
2. Sachverhaltsdarstellung.....	7
2.1. Hergang	7
2.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz	8
3. Ursache	9
4. Verletzte Personen und Sachschäden.....	9
4.1. Verletzte Personen	9
4.2. Schäden am LKW	10
4.3. Schäden am Tfz.....	10
4.4. Schäden an Infrastruktur.....	10
4.5. Schäden an Umwelt.....	10
5. Untersuchungsverfahren.....	10
6. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten	10
7. Sicherheitsempfehlungen	10
Beilage Bescheid vom Amt der O.Ö. Landesregierung v. 10.12.1993.....	12
Beilage Erklärung gemäß EisbG, § 40 – Umrüstung auf „Andreaskreuze neu“ vom 1.12.2008	15

Verzeichnis der Abkürzungen

Abzw	Abzweigestelle
Bf	Bahnhof
EK	Eisenbahnkreuzung
EKSA	Eisenbahnkreuzung-Sicherungsanlage
EKVO	Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961
Hst	Haltestelle
Hbf	Hauptbahnhof
IM	Infrastruktur Manager (Eisenbahn Infrastrukturunternehmen)
LKW	Lastkraftwagen
LZA	Lichtzeichenanlage
RU	Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)
Tfz	Triebfahrzeug
Tfzf	Triebfahrzeugführer
TW	Triebwagen
UUB	Unfalluntersuchung des Bundes
Z	Zug

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich.....	4
Abbildung 2	Skizze Streckenübersicht der ÖBB Strecke 26101	4
Abbildung 3	Ansicht der EK von links der Bahn	5
Abbildung 4	Ansicht der EK von rechts der Bahn	5
Abbildung 5	Luftbild der EK km 10,257 - Quelle DORIS	6
Abbildung 6	Blick auf die EK km 10,257 von links der Bahn – Quelle ÖBB	7
Abbildung 7	Registriereinrichtung des Tfz – Quelle ÖBB.....	8
Abbildung 8	Tabelle Verletzte Personen	9

Verzeichnis der Regelwerke

Richtlinie 2004/49/EG	„Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“
EisbG	Eisenbahngesetz 1957, österreichisches Bundesgesetzblatt aus 2006, Teil I, 125. Bundesgesetz
UUG	Unfalluntersuchungsgesetz, österreichisches Bundesgesetzblatt aus 2005, Teil I, 123. Bundesgesetz
MeldeVO Eisb	Meldeverordnung Eisenbahn 2006, österreichisches Bundesgesetzblatt aus 2005, Teil II, 279. Verordnung
EK-VO	Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, österreichisches Bundesgesetzblatt aus 1961, 2. Verordnung in der Fassung vom Bundesgesetzblatt aus 1988, 123. Verordnung
Durchführungserlass	zur Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 in der Fassung der 6. Änderung vom 11. September 2008 mit GZ . BMVIT-265.001/0005-IV/Sch2/2008

Vorbemerkungen

Gemäß UUG, § 5 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die Untersuchungen zielen nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären.

1. Allgemeine Angaben

1.1. Ort

- IM Österreichische Bundesbahnen
- Strecke 26101
- zwischen Bf Steindorf bei Strasswalchen und Abzw Mining 1 (Nähe Braunau am Inn)
- EK km 10,257 mit einer Gemeindestraße in Munderfing, Ortsteil Achenlohe

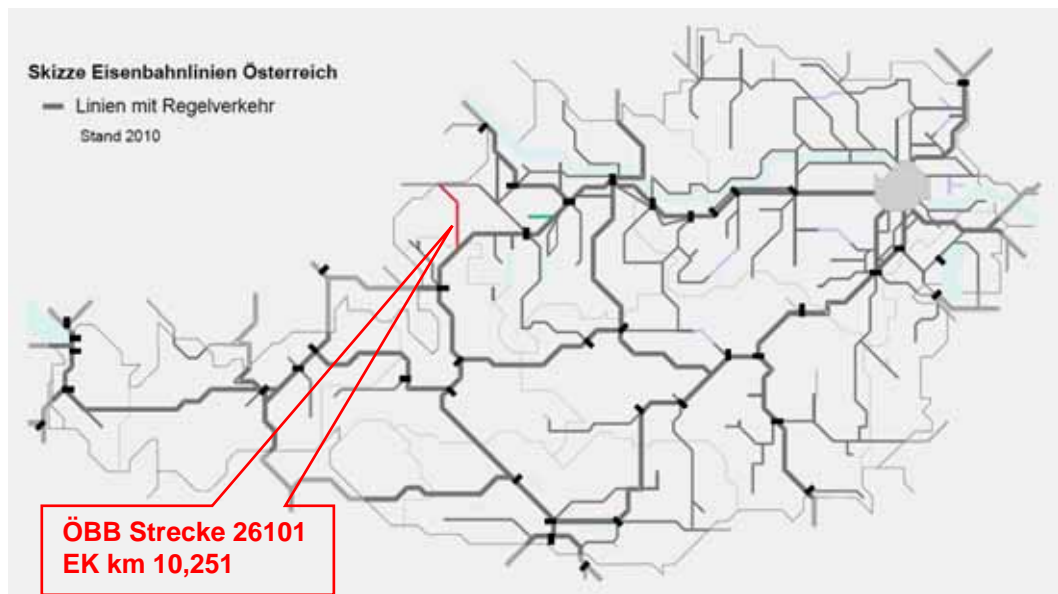


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich



Abbildung 2 Skizze Streckenübersicht der ÖBB Strecke 26101

1.2. Behördenzuständigkeit

Gemäß EisbG, § 4, Absatz 2 handelt es sich um eine Nebenbahn, diese fällt gemäß EisbG, § 12, Absatz 2 in die Behördenzuständigkeit des Landeshauptmannes.

1.3. Zeitpunkt

Montag, 29. Juni 2010, um 09:28 Uhr

1.4. Witterung, Sichtverhältnisse

heiter, + 23 °C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse

1.5. Örtliche Besonderheiten

Die Strecke von Steindorf bei Straßwalchen nach Abzw Mining 1 ist eine eingleisige, nicht elektrisch betriebene Normalspurstrecke.

Die Sicherung der EK erfolgt gemäß EKVO, § 4 durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes. Zusätzlich ist an jeder Standsäule der vier Andreaskreuze das Straßenverkehrszeichen „HALT“ angebracht.



Abbildung 3 Ansicht der EK von links der Bahn



Abbildung 4 Ansicht der EK von rechts der Bahn



Abbildung 5 Luftbild der EK km 10,257 - Quelle DORIS

1.6. Beteiligte Fahrten

VG 72366

Verschubgüterzug des RU ÖBB Rail Cargo Austria AG

Zuglauf: von Bf Mattighofen nach Bf Steindorf bei Straßwalchen

Zusammensetzung:

Tfz 91 81 2068 032-8

3 Güterwagen unbeladen

69 m Gesamtzuglänge

123 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)

50 % Bremsleistung erforderlich, gemäß Buchfahrplan, Heft 280 des IM

94 % Bremsleistung vorhanden

Zug durchgehend und ausreichend gebremst

LKW

Lastkraftwagen (dreiachsig) mit Tankaufbau (26 t)

Type MAN 26.483 FNLLC

Beladen mit 18 000 Liter HEIZÖL LEICHT, UN Nr. 1202, Gefahrennummer 30

1.7. Zulässige Geschwindigkeit des Zuges

Gemäß VzG der Strecke Steindorf bei Straßwalchen – Abzw Mining 1 des IM ist im betroffenen Streckenabschnitt eine Höchstgeschwindigkeit $v_{\max} = 80$ km/h zulässig.

Gemäß Buchfahrplan, Heft 280 des IM ist für Z 72366 im betroffenen Streckenabschnitt eine Höchstgeschwindigkeit $v_{\max} = 80$ km/h zulässig.

2. Sachverhaltsdarstellung

2.1. Hergang

Z 72366 näherte sich auf der Fahrt von Bf Mattighofen nach Bf Steindorf bei Straßwalchen (streckenbezogen in Fahrtrichtung 2) der EK im km 10,257 mit einer Geschwindigkeit von $v = 76$ km/h.

Ca. 250 m vor der EK bemerkte der Tzf ein in Fahrtrichtung von Z 72366 von links kommendes landwirtschaftliches Fahrzeug (Traktor), das die EK unter Missachtung des Straßenverkehrszeichen „HALT“ von links kommen die Strecke querte. Z 72366 fuhr mit 72 km/h, gab Signal „ACHTUNG“ und leitete eine Bremsung ein.

Unmittelbar darauf näherte sich von rechts der LKW der kurz bremste und wieder beschleunigte. Ca. 80 m vor der EK gab Z 72366 bei 60 km/h und ein permanentes Signal „ACHTUNG“ ab. Der LKW näherte sich und querte unter Missachtung des Straßenverkehrszeichen „HALT“ das Gleis und kollidierte mit Z 72366.

Der LKW stürzte beim Zusammenprall in die angrenzende freie Fläche. Z 72366 kam ca. 100 m nach der EK zum Stillstand.



Abbildung 6 Blick auf die EK km 10,257 von links der Bahn – Quelle ÖBB

Aus dem umgestürzten LKW flossen ca. 5 000 l Gefahrgut, HEIZÖL, LEICHT, Gefahrunummer 30, UN Nr. 1202, III, 3 aus. Ca. 2500 l Gefahrgut konnte von den anwesenden Feuerwehren aufgefangen werden, der Rest kontaminierte das Erdreich.

2.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz

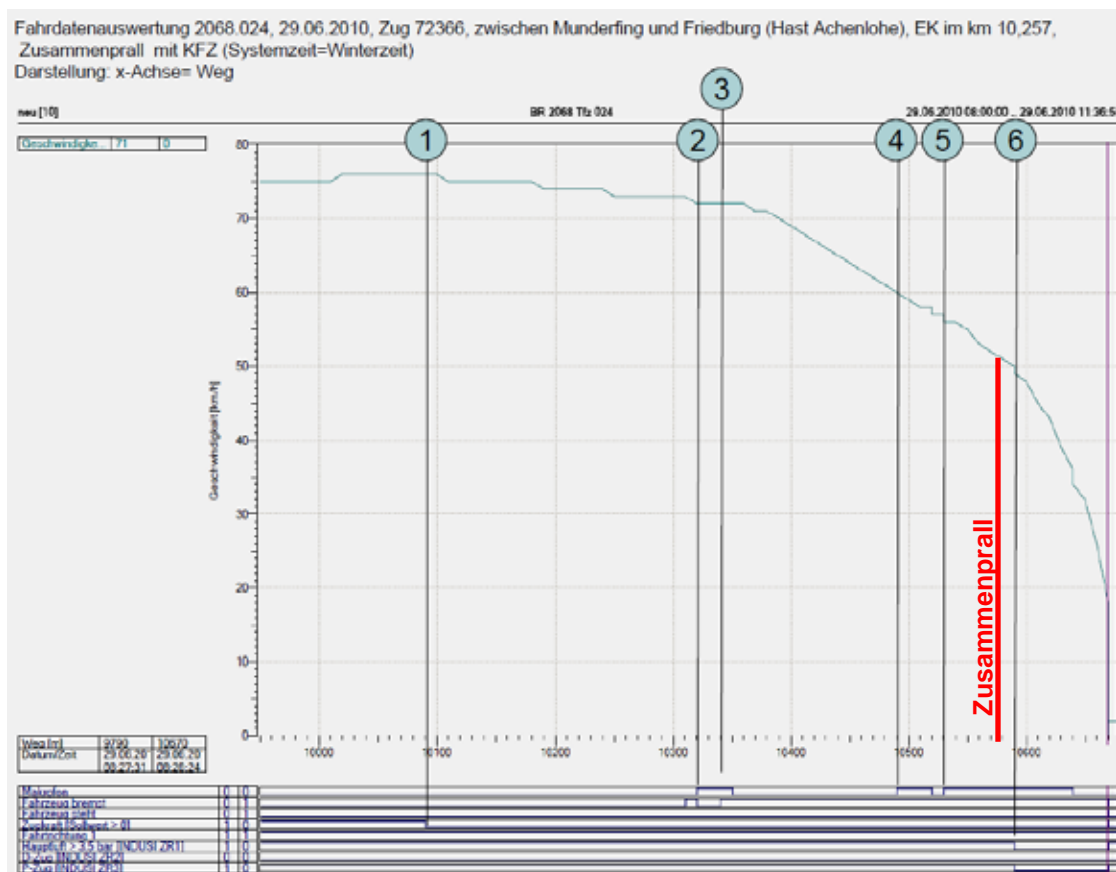


Abbildung 7 Registriereinrichtung des Tfz – Quelle ÖBB

Systemzeit = MEZ

Legende:

- Pos. 1 Zugkraft AUS (1/0), $v = 76 \text{ km/h}$, 580 m vor Stillstand
- Pos. 2 Makrofon aktiviert (0/1), $v = 72 \text{ km/h}$, 350 m vor Stillstand
- Pos. 3 Fahrzeug brems (0/1), $v = 72 \text{ km/h}$, 330 m vor Stillstand
- Pos. 4 Makrofon aktiviert (0/1), $v = 60 \text{ km/h}$, 180 m vor Stillstand, Schnellbremsung eingeleitet
- Pos. 5 Makrofon aktiviert (0/1), $v = 56 \text{ km/h}$, 140 m vor Stillstand
- Pos. 6 Schnellbremsung wirksam, $\text{HLL} < 2,0 \text{ bar}$ (1/0), $v = 49 \text{ km/h}$, 80 m vor Stillstand

Das Tfz kam ca. 100 m nach der EK zum Stillstand.

Die zulässige Geschwindigkeit von $v = 80 \text{ km/h}$ wurde vom Tfz eingehalten.

3. Ursache

Nichtanhalten des LKW vor der mittels Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichttraumes gesicherten EK entgegen EKVO, § 17, Absatz 2 und der StVO, § 52, Litera c), Vorrangzeichen, Punkt 24 „HALT“.

EKVO, § 17. Verhalten bei Eisenbahnkreuzungen, die durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichttraumes oder durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert sind.

Absatz 1: Die Straßenbenützer haben sich bei Annäherung an die durch Andreaskreuze angezeigten Eisenbahnkreuzungen durch Ausblick auf den Bahnkörper und durch besondere Achtsamkeit auf allfällige akustische Signale herannahender Schienenfahrzeuge zu überzeugen, ob sich aus einer der beiden Fahrtrichtungen ein Schienenfahrzeug nähert. Die Eisenbahnkreuzung darf nur übersetzt werden, wenn sich der Straßenbenützer die Gewissheit verschafft hat, dass ein gefahrloses Übersetzen möglich ist.

Absatz 2: Bei Annäherung eines Schienenfahrzeuges darf die Eisenbahnkreuzung nicht übersetzt werden. Nach dessen Vorbeifahrt hat sich der Straßenbenützer zu überzeugen, ob nicht ein weiteres Schienenfahrzeug nachfolgt oder ob nicht aus der Gegenrichtung sich ein Schienenfahrzeug nähert.

Absatz 3: Wenn vor der Eisenbahnkreuzung das Straßenverkehrszeichen „Halt“ angebracht ist, sind Fahrzeuge, sofern eine Bodenmarkierung im Sinne des § 9 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 vorhanden und sichtbar ist, an dieser, sonst an einer mindestens 3 m vom nächsten Gleis entfernten Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Eine Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprochen wurde.

4. Verletzte Personen und Sachschäden

4.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen Casualties	keine non	tödlich fatality	schwer serious injured	leicht easily injured
Passagiere Passengers	<input checked="" type="checkbox"/>			
Eisenbahnbedienstete Staff	<input checked="" type="checkbox"/>			
Benützer von EK L.C. Users	<input type="checkbox"/>	-	-	1
Unbefugte Personen Unauthorised Persons	<input checked="" type="checkbox"/>			
Andere Personen Other	<input checked="" type="checkbox"/>			

Abbildung 8 Tabelle Verletzte Personen

4.2. Schäden am LKW

Massive Beschädigung des LKW.

4.3. Schäden am Tfz

Beschädigung des Tfz. Keine detaillierte Schadenshöhe der UUB bekanntgegeben

4.4. Schäden an Infrastruktur

Zerstörung eines Andreaskreuzes. Weitere Schäden der UUB nicht bekanntgegeben.

4.5. Schäden an Umwelt

Schwere Umweltschäden durch 5 000 Liter ausgeflossenes Gefahrgut, HEIZÖL, LEICHT, Gefahrennummer 30, UN Nr. 1202, III, 3.

Ca. 1000 m³ kontaminiertes Erdreich musste abgetragen und als Sondermüll entsorgt werden.

5. Untersuchungsverfahren

Durch die UUB erfolgte ein Lokalaugenschein vor Ort am 21. Juli 2010 .
Die Unterlagen trafen bis 18. August 2010 bei der UUB ein.
Allfällige Rückfragen wurden bis 19. August 2010 beantwortet.

6. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten

keine

7. Sicherheitsempfehlungen

Gemäß EU Richtlinie 49/2004, Artikel 25 - Absatz 2 werden die Empfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

laufende Jahresnummer	Sicherheitsempfehlung	ergeht an
A-081/2010	Abhalten von besonderen Informationsveranstaltungen vor Ort über EK im Allgemeinen und das richtige Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer im Besonderen (z.B. in Gemeinden, in Schulen, direkt bei Eisenbahnkreuzungen udgl.).	Landeshauptmann von Oberösterreich
A-082/2010	Schwerpunktaktion der Exekutive direkt vor Ort bei der EK.	Landeshauptmann von Oberösterreich

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (EU Richtlinie 49/2004, Artikel 25 - Absatz 3).

Dieser Vorfallanzeige ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
ÖBB Infrastruktur AG	IM
ÖBB Rail Cargo Austria AG	RU
ÖBB Produktion GmbH	Traktionsleister
ÖBB Konzernbetriebsrat	Personalvertreter
Staatsanwaltschaft Wels	Justizbehörde
Herr Landeshauptmann von Oberösterreich	Landesbehörde
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde
BMWfJ - Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum


Wien, am 6. September 2009

Der Untersuchungsleiter:

Ing. Johannes Piringer eh.

Beilagen: Bescheid vom Amt der O.Ö. Landesregierung v. 10.12.1993
Erklärung gemäß EisbG, § 40 – Umrüstung auf „Andreaskreuze neu“ vom 1.12.2008


Beilage Bescheid vom Amt der O.Ö. Landesregierung v. 10.12.1993



AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG
VerkR-720.201/2-1993/Aum

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

öBB-Strecke Steindorf - Braunau;
EK in km 10,257 in Munderfing



05009091

4020 Linz, am 10. Dezember 1993
Amtsgebäude Fabrikstraße 32 Tel. 2720

V	Stv	U1	O	O1
Streckenleitung Attnang-P.				
Eingel. 15. DEZ. 1993				
G. Zl. 282/93-1 Btg.				
H	R	P	M	L

B e s c h e i d

Die österr. Bundesbahnen haben mit Schreiben vom 3. August 1993 in gegenständlicher Angelegenheit ein Ermittlungsverfahren beantragt, da seitens der Gemeinde Munderfing beabsichtigt ist, im Bereich der Haltestelle Achenlohe Autoparkplätze zu errichten.

In Erledigung dieses Ansuchens wurde am 2. Dezember 1993 das eisenbahnrechtliche Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlung, über welche die dem Bescheid beiliegende Verhandlungsschrift abgefaßt wurde, ergeht seitens des Landeshauptmannes von Oö. als Eisenbahnbehörde I. Instanz im Rahmen der Bundesverwaltung nachstehender

S p r u c h :

A) Sicherung der Eisenbahnkreuzung:
Es wird entschieden, daß die Eisenbahnkreuzung in km 10,257 der öBB-Strecke Steindorf - Braunau mit einer Gemeindestraße nunmehr beidseits der Bahn gegen A und E durch Andreaskreuzue und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes zu sichern ist. Beidseits der Bahn sind jeweils am rechten Fahrbahnrand die Straßenverkehrszeichen "Halt" mit darunter angeordnetem "Andreaskreuz" aufzustellen.

Vorschreibungen:

1. Beim Aufstellen der Verkehrszeichen ist von der nächsten Schiene ein Abstand von 3 m einzuhalten.
2. Die Sichträume sind auf Dauer von sichtbehindernden Einbauten oder hochwachsenden Feldfrüchten und Sträuchern freizuhalten.

2

3. Die Größe des Parkplatzes wird mit der Verbindungslinie vom 6 m Sehpunkt zum bestehenden Gittermast der Hochspannungsleitung südlich der geplanten Parkfläche begrenzt. Diese Zone ist als Grünfläche zu erhalten.

4. Die Parkfläche ist inkl. der Einfahrt befundgemäß auszuführen.

5. Auf dem Parkplatz ist eine Halte- und Parkverbot für über 2 m hohe Fahrzeuge zu verfügen.

Die Kosten der Sicherung werden von den österr. Bundesbahnen getragen.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 2 EISB 1957 i.d.g.F. i.V.m. § 4 EKVO 1961

B) Verfahrenskosten:

Die österr. Bundesbahnen haben binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides mittels des beiliegenden Erlagscheines zu entrichten:

1. Kommissionsgebühren für die außerhalb des Amtes erfolgte Amtshandlung durch 3 Amtsorgane und 4/2 Stunden à S 140,-- S 1.680,--

Rechtsgrundlage:

§§ 76 ff AVG i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1983, LGBI.Nr.6

B e g r ü n d u n g :

Zu A):

Die in diesem Spruchteil enthaltenen Feststellungen stützen sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1993, das schlüssige und in sich widerspruchsfreie Gutachten des bau- und eisenbahntechnischen Amtssachverständigen, die vorgelegten Entwurfsunterlagen und den in der Verhandlungsschrift enthaltenen Befund.

Zu B):

Die Verfahrenskosten wurden aufgrund der im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben.

3

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 12 EisbG 1957 das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- (Beilagen mit S 30,-- jedoch mit nicht mehr als S 180,--) zu vergebühren.

Die Berufung kann wahlweise beim Amt der o.ö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, Fabrikstraße 32, 4020 Linz, oder beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, eingebracht werden.

Ergeht an:


1. österr. Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Linz, Bahnhofstraße 3, 4020 Linz,
zu Zl.: 80.446-1-93
Erlagschein, Projektgleichstück A
2. Gemeinde Munderfing, 5222 Munderfing
3. Amt der o.ö. Landesregierung, Abt. BauRS-III
4. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Radetzkystraße 2, 1031 Wien
5. Streckenleitung Attnang-Puchheim der ÖBB, 4840 Attnang-Puchheim
Projektgleichstück B

je eine Verhandlungsschrift

Im Auftrag:
Dr. A u m a y r



Beilage Erklärung gemäß EisbG, § 40 – Umrüstung auf „Andreaskreuzer neu“ vom 1.12.2008


Infrastruktur Betrieb

IS TE ANL MITTE, 5020 Salzburg, Weisenstraße 9

Amt der
OO Landesregierung - LDZ
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abt. Verkehr
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG
Infra Service
Technik Anlagen Mitte

GZ. BMVIT-220.109/0018-IV/SCH2/2008
§ 40-Person für Eisenbahnbautechnik (Oberbau)

Datum
Salzburg am 01.12.2008

**ÖBB-Strecke Steindorf – Braunau
Umrüstung auf Andreaskreuzer neu bei Eisenbahnkreuzungen
mit öffentlichen Fahrzeugverkehr;**

Gemäß 84. Verordnung, Verlautbarung im BGBl.
Vom 04.02.1994 26. Stück, §3

§40 Erklärung


Als gemäß §40 Eisenbahngesetz 1857 verzeichnete Personen bestätige ich die ordnungsgemäße Umrüstung folgender Eisenbahnkreuzungen der Strecke Steindorf–Braunau auf Andreaskreuzer neu:

- Ek km 3,461 Gemeindestraße in Lengau
- Ek km 3,895 Gemeindestraße in Lengau
- Ek km 4,488 Landesstraße 1044 in Lengau
- Ek km 5,195 Gemeindestraße in Lengau
- Ek km 5,759 Gemeindestraße in Lengau
- Ek km 6,353 Gemeindestraße in Lengau
- Ek km 7,089 Gemeindestraße in Lengau
- Ek km 7,639 Gemeindestraße in Lengau
- Ek km 8,117 Gemeindestraße in Lengau
- Ek km 8,550 Gemeindestraße in Lengau
- Ek km 9,192 Gemeindestraße in Munderfing
- Ek km 9,522 Gemeindestraße in Munderfing
- Ek km 10,012 Gemeindestraße in Munderfing
- Ek km 10,257 Gemeindestraße in Munderfing**
- Ek km 10,542 Gemeindestraße in Munderfing
- Ek km 10,818 Gemeindestraße in Munderfing
- Ek km 11,297 Gemeindestraße in Munderfing
- Ek km 12,005 Gemeindestraße in Munderfing
- Ek km 12,487 Gemeindestraße in Munderfing
- Ek km 12,695 Gemeindestraße in Munderfing

§ 40 Steindorf - Braunau_20081010 /2

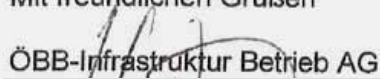
sicher.wirtschaftlich.schnell

ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft, FN 248732 h, HG Wien, DVR 2111143, UID ATU58030740
ÖVK, BLZ 16190 Kto.Nr. 10016002003, IBAN AT76 16190 10016002003, BIC OVE RATWW
BAWAG-PSK Kto.Nr. 90027835, BLZ 60000, IBAN AT738000000090027835, BIC OPSKATWW


Verkehrssicherheitsarbeit
für Österreich

Ek km 15,393 Gemeindestraße in Schalchen
Ek km 15,944 Gemeindestraße in Schalchen
Ek km 16,604 Gemeindestraße in Mattighofen
Ek km 17,047 Gemeindestraße in Mattighofen
Ek km 18,940 Gemeindestraße in Schalchen
Ek km 19,406 Gemeindestraße in Schalchen
Ek km 19,969 Gemeindestraße in Schalchen
Ek km 20,133 Gemeindestraße in Schalchen
Ek km 20,513 Gemeindestraße in Schalchen
Ek km 20,807 Gemeindestraße in Schalchen
Ek km 22,635 Gemeindestraße in Uttendorf
Ek km 23,255 Gemeindestraße in Uttendorf
Ek km 23,622 Gemeindestraße in Uttendorf
Ek km 23,942 Landesstraße 1039 in Uttendorf
Ek km 24,251 Gemeindestraße in Uttendorf
Ek km 24,468 Gemeindestraße in Uttendorf
Ek km 25,721 Gemeindestraße in Uttendorf
Ek km 27,013 Gemeindestraße in Mauerkirchen
Ek km 28,629 Gemeindestraße in Burgkirchen
Ek km 29,360 Gemeindestraße in Burgkirchen
Ek km 29,625 Gemeindestraße in Burgkirchen
Ek km 29,885 Gemeindestraße in Burgkirchen
Ek km 32,580 Gemeindestraße in Burgkirchen
Ek km 33,041 Gemeindestraße in Burgkirchen
Ek km 33,702 Gemeindestraße in St. Peter am Hart
Ek km 33,912 Gemeindestraße in St. Peter am Hart
Ek km 34,292 Gemeindestraße in St. Peter am Hart
Ek km 35,470 Gemeindestraße in St. Peter am Hart
Ek km 36,036 Gemeindestraße in St. Peter am Hart

Mit freundlichen Grüßen


ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG

§ 40 Steindorf - Braunau_20081010.

sicher.wirtschaftlich.schnell

ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft, FN 248732 h, HG Wien, DVR 2111143, UID ATU58030749
ÖVK, BLZ 18180 Kto.Nr. 10016002003, IBAN AT761819010016002003, BIC OVERATWW
BAWAG-PSK Kto.Nr. 90027835, BLZ 60000, IBAN AT736000000090027835, BIC OPSKATWW



Seite 2 von 2